



Baumpflanzungen im Wohngebiet „An der Schwabestraße“ in Apolda

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen hat gemeinsam mit der Stadt Apolda das Bebauungsplangebiet Nr. 4 „An der Schwabestraße“ in Apolda entwickelt. Die Erschließung des Wohngebiets ist nunmehr vollständig umgesetzt. Offen blieben bisher Baumpflanzungen zur Eingrünung des Straßenraums zwischen der Kreuzung Elisenstraße bis zur Franz-Roh-Straße. Im Bebauungsplan Nr. 4 sind hierfür auf einem öffentlichen Grünstreifen zwischen Fußweg und den privaten Grundstücken insgesamt 32 Bäume als Allee festgesetzt. Für die Planung und Bauüberwachung der grünordnerischen Maßnahme wurde das Ingenieurbüro Helk Ilmplan aus Mellingen beauftragt.



Foto: Hubert Müller

In Abstimmung mit den Anwohnern dieses Bereiches der Schwabestraße und unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes wurden straßenbegleitend 18 Bäume (kleinkronige Feldahorn vor jedem Wohnhaus) gepflanzt. Die verbliebenen 14 Bäume (mittel- und großkronige Laubbaumarten, wie Feldahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche und Winterlinde) wurden auf der Grünfläche entlang des Lärmschutzwalls an der B87 eingesetzt.

Die Pflanzungen konnten im Februar 2020 beendet werden. Sie wurden durch die Garten- und Landschaftsbaufirma Gärten von Panknin GmbH aus Apolda durchgeführt. Es schließt sich ein Pflegezeitraum für die Bäume bis Herbst 2022 an.

Baumstandorte Schwabestraße und Lärmschutzwall



Foto: Hubert Müller

Kurze Zeit später sind leider schon die ersten 5 Baumverankerungen gestohlen worden! Sachdienliche Hinweise nimmt die Stadtverwaltung Apolda oder die Polizeiinspektion Apolda gern entgegen.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda am 19. Juli 2020.....	36 - 38
Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses.....	38
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda am 19. Juli 2020.....	39 - 40
Öffentliche Stellenausschreibung: Sachbearbeiter/ in Allgemeine Verwaltung/ Poststelle/ Projekt 4.0.....	40
Anzeigen.....	41 - 42

Nächste Stadtratssitzung:

voraussichtlich 20. Mai 2020,
17:00 Uhr, im Stadthaus, Raum 36,
Am Stadthaus 1, Apolda

Nächstes Amtsblatt:

voraussichtlich 24. Juni 2020
Redaktionsschluss: 5. Juni 2020



Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-03-2020.pdf veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda

1. Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Zottelstedt der Stadt Apolda wird am **19. Juli 2020** ein **Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Stadt Apolda gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen

Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 **Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

Fortsetzung auf Seite 37

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter

http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-03-2020.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 36

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d.h. für

Zottelstedt 20 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der

letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Stadtrat der Stadt Apolda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d.h. für

Zottelstedt 16 Unterschriften.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Weimarer Landes oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Apolda, Bürgerbüro, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda, bis zum 15. Juni 2020, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Sprechzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Apolda, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Apolda aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

Fortsetzung auf Seite 38

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-03-2020.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 37

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 5. Juni 2020, bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Apolda, Rathaus, Markt 1, 99510 Apolda, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 5. Juni 2020 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 15. Juni 2020 bis 18:00 Uhr behoben sein.
- Am 16. Juni 2020 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Der Wahlleiter

gez. Rüdiger Eisenbrand, Wahlleiter

Hinweis:

Im Interesse der Vollständigkeit der bei der Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben, zur Vermeidung von Mängeln und zur Vereinfachung der Tätigkeit des Wahlausschusses bei der Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge empfehle ich die Verwendung einheitlicher Vordrucke:

- Niederschrift über den Verlauf der Versammlung zur Aufstellung der Bewerber (incl. der Versicherungen an Eides statt),
- Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe,
- Wahlvorschlag des Einzelbewerbers,
- Erklärungen des Bewerbers.

Die Vordrucke werden auf telefonische Anfrage durch das Wahlbüro (Tel.: 03644 650-160) zugesandt. Alternativ können Sie die Formulare auch auf der Homepage der Stadt Apolda - Rathaus & Service - Wahlen oder beim Thüringer Landesamt für Statistik - Kommunalwahlen - Informationen downloaden.

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda am 19. Juli 2020

In Vorbereitung der bevorstehenden gilt folgende Einwohnerzahl im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda zum Stand 30.06.2019:

<u>Ortsteil</u>	<u>Einwohner</u>
Zottelstedt	357

Quelle: Melderegister der Stadt Apolda

gez. Rüdiger Eisenbrand
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen des Wahlausschusses für die Vorbereitung und Durchführung zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda am 19. Juli 2020

Am 16. Juni 2020 findet um 17:00 Uhr im Beratungsraum des Rathauses, 1. Etage, Raum 15, Markt 1, 99510 Apolda, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers (§ 1 Abs. 4 ThürKWO)
2. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen (§ 4 Abs.5, § 17 Abs.4, § 26 Abs.1 ThürKWG, § 22 ThürKWO).

Sollte von Amts wegen oder aufgrund von Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe oder eines Einzelbewerbers ein nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen erforderlich sein, so findet die erneute Sitzung des Wahlausschusses hierzu am 23. Juni 2020 wiederum um 17:00 Uhr am oben genannten Ort statt.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Wahlleiter

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-03-2020.pdf veröffentlicht.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda am 19. Juli 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda wird in der Zeit vom 29. Juni bis 3. Juli 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Apolda im Stadthaus, Bürgerbüro, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag:	08:00 - 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 13:00 Uhr

Achtung: Bei Fortbestehen von Beschränkungen durch die Corona-Pandemie entsprechen die allgemeinen Öffnungszeiten der durch die Stadtverwaltung Apolda für diesen Zeitraum festgelegten Öffnungszeiten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29. Juni bis 3. Juli 2020 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Apolda, Bürgerbüro, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda zu den in Punkt 1 genannten Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. Juni 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt Apolda erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 17. Juli 2020, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Apolda, Bürgerbüro, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.
7. Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortsteilbürgermeister am 19. Juli 2020 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 2. August 2020 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 19. Juli 2020 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-03-2020.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 39

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 2. August 2020 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 31. Juli 2020 bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Apolda, Bürgerbüro, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 1. August 2020 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung Apolda, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 19. Juli 2020 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 2. August 2020 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister



Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Apolda schreibt zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltung / Poststelle / Projekt 4.0 aus.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Aufgaben der zentralen Poststelle / -bearbeitung, Botengänge,
- Organisationsangelegenheiten (u. a. Beschilderung Verwaltungsgebäude, Terminverwaltung Raumnutzung und Dienstfahrzeuge),
- Bedarfsfeststellung und Beschaffung von Bürobedarf / -material,
- Ausfahren von Ausschuss- und Stadtratsunterlagen,
- Mitarbeit in der Projektgruppe „Verwaltung 4.0“ (Prozesserausführung im Rahmen der Digitalisierung, Dokumentation, Prozessbearbeitung).

Folgende Anforderungen werden an den/die Bewerber/in gestellt:

- abgeschlossene Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten, Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement oder eine vergleichbare Ausbildung,
- Führerschein Klasse B,
- Bereitschaft, Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen,
- Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten sowie zur Teamarbeit,
- zweckmäßige, rationale, systematische und konzentrierte Arbeitsweise,
- hohes Maß an Eigeninitiative,
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein,
- fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere Standard-Anwendungen (MS Word, MS Excel),
- ausgeprägtes Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- gutes Kommunikations- und Durchsetzungsvermögen,
- körperliche Belastbarkeit.

Es handelt sich grundsätzlich um eine unbefristete Stelle mit 40 Wochenstunden, welche nach TVöD vergütet wird. Eine davon abweichende, individuelle Teilzeitregelung kann im Einzelfall vereinbart werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die bestehende Schwerbeschädigung ist der Bewerbung beizufügen.

Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **29. Mai 2020** (Posteingang) an die Stadtverwaltung Apolda, Frau Böge, Markt 1, 99510 Apolda, oder per Mail an: personalwesen@apolda.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bitte beachten Sie, dass keine Eingangsbestätigung versandt wird. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Apolda die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Freie PKW-Stellplätze

Die Apoldaer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH bietet im Parkhaus an der Thyroffstraße in 99510 Apolda **freie Stellplätze für PKW** an.

Interessenten können sich gern an den Verwalter des Parkhauses, die Wohnungsgesellschaft Apolda mbH, Gerichtsweg 2 in 99510 Apolda unter:

Tel.: 03644 5013-34
wenden.

Der Mietpreis beträgt 40,00 € pro Stellplatz und Monat.

gez. Ralf Bauer / Geschäftsführer

Telefonische Sprechzeiten der Schiedsstelle

Bis auf Weiteres finden die Sprechzeiten der Schiedsstelle Apolda nur telefonisch statt.

Diese sind in der Regel in jeder geraden Kalenderwoche dienstags, in der Zeit von 17 bis 18 Uhr.

Frau Heilek ist als Schiedsfrau unter:
Tel. 03644 5499295 erreichbar.

TERMINE:

26.05.2020
09.06.2020
23.06.2020

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Apolda, Der Bürgermeister
Markt 1, 99510 Apolda
Telefon:03644 650-0, Fax 650-400
E-Mail: amtsblatt@apolda.de

Redaktion:

Rüdiger Eisenbrand (verantwortlich)
Stefan Zimmermann und Sandra Löbel
Stadtverwaltung Apolda, Markt 1,
99510 Apolda
Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Sandra Löbel, Markt 1, 99510 Apolda
Fotos:
Sandra Löbel
(falls nicht anders angegeben)

Druck:

Haasedruck,
Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg
Telefon 036451 684-11, Fax 036451 684-21
www.haasedruck.de
E-Mail: info@haasedruck.de

Vertrieb:

Allgemeiner Anzeiger
Werbe- und Vertriebsgesellschaft mbH
Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt
Telefon: 0361 227-5490

Auflagenhöhe: 13.500 Stück;
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Apolda;
Zusendung - auch einzeln -
gegen Portovorauszahlung (z. Z. 1,55 €)
auf Antrag beim Herausgeber;

Erscheinungsweise: 8mal jährlich

Redaktionsschluss: 24. April 2020

Erscheinungsdatum: 13. Mai 2020



Apoldaer Bismarckturm geöffnet

Seit 1. Mai 2020 hat der Apoldaer Bismarckturm an der B87 wieder seine Pforten geöffnet.

Dank der fortwährenden Unterstützung des Kleingartenvereins „Am Bismarckturm e. V.“ bietet er auch in diesem Jahr wiederum seinen Besuchern einen imposanten Blick auf die Glockenstadt und das Weimarer Land.

Die engagierten Vereinsmitglieder ermöglichen die Öffnung bis einschließlich 1. November 2020 an den Wochenenden (samstags und sonntags) sowie an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr.

Besucher werden gebeten, die gültigen Schutzmaßnahmen beim Betreten des Turms einzuhalten.

- Anzeigen -

Im Amtsblatt können auch Sie werben!



Rufen Sie uns an:

650152

oder mailen sie uns: amtsblatt@apolda.de



BESTATTUNGSINSTITUT

APOLDA

Ihr kommunaler Bestatter

Wir begleiten Sie
in schweren Stunden.

Bestattungsinstitut Apolda GmbH

Oststraße 49 · 99510 Apolda

E-Mail info@bestattungsinstitut-apolda.de

Internet www.bestattungsinstitut-apolda.de

Telefon 03644-56 27 30

Telefax 03644-55 57 10



Rüdiger

Schwarz

Verkauf - Service - Vermietung



Ahornallee 5
 Gewerbegebiet Legefeld
 99428 Weimar
 ☎ 03643 849174
 @ info@baumaschinen-schwarz.de
 www.baumaschinen-schwarz.de

Natürlich
 ... das fällt sich nicht ersch

Alte Stadt-Apotheke
 Apolda
 Apothekerin Brita Enke e.K.
 Markt 11 · 99510 Apolda
 Tel. 03644 562757
 www.apotheke-apolda.de

**WIR SIND DIGITAL
 FÜR DICH DA!**

DIREKTER KONTAKT UND BERATUNG IM
 CHAT. BEQUEM VON ZU HAUSE
 VORBESTELLEN & LIEFERN LASSEN.



Jetzt „deine Apotheke“
 App downloaden

**DEINE APOTHEKE –
 EINFACH FÜR DICH DA**

www.deine-apotheke.com



**GlockenStadtMuseum
 wieder geöffnet**

Das GlockenStadtMuseum Apolda ist wieder
 regulär von **Dienstag bis Sonntag von 10 bis
 17 Uhr** geöffnet und lädt zum Besuch ein. Die
 Besucher erleben exklusiv in der Sonderausstel-
 lung „Tracking Talents‘ – Mode (ver)folgen“ -
 welche bis zum 30. August 2020 verlängert
 wurde – die Ergebnisse der Strick- und Textil-
 workshops der Jahre 2018 und 2019.

Am 20.09.2020 zieht mit „GLANZstücke und
 SPITZENwerke“ eine weitere textile Sonder-
 ausstellung in die Räume des GlockenStadt-
 Museums ein. TAT - Textil Art Thüringen ist
 eine tatkräftige Künstlergruppe, die bereits seit
 Mitte der 1970er Jahre in Thüringen präsent ist.

Beim Museumsbesuch sind die geltenden Ab-
 stands- und Hygienemaßnahmen einzuhalten.

*Im Amtsblatt
 können auch
 Sie werben!*



Rufen Sie uns an:
650152
 oder mailen sie uns:
 amtsblatt@apolda.de

KFZ & REIFENHAUS WEIMAR

Driver
 REIFEN UND KFZ-TECHNIK

**RÄDER-
 EINLAGERUNG
 NUR 27 €***

Gern holen wir Ihre Räder gegen einen Unkosten-
 beitrage von 10,- Euro im Umkreis von Weimar ab.



REIFEN & FELGEN RÄDER-
 EINLAGERUNG KFZ-SERVICE

Ihr DRIVER CENTER: **KFZ & REIFENHAUS WEIMAR** · Nordstraße 7 · 99427 Weimar
 Telefon: 03643 / 529 76 - 70 · WhatsApp: 0152 / 38234115 · E-Mail: service@reifenhaus-weimar.de

*Angebot gültig je Satz (Pkw/Transporter 4 Stück)) pro Saison (6 Monate) bis 31.05.2020

owco
 Osthörsing-Wald-Str. 10
 99510 Apolda

Ausbilder Maik Schrader

Kampfkunststudio
 Jenaer Straße 2
99510 Apolda
 Tel. 0157 36272179
 www.owco.de

neo-GARDEN
 Wohnwert neu definiert

neo-GARDEN
 Inhaber: Uwe Meersteiner · Am Wolfsbach 6 · 99439 Berlstedt
 Tel.: 036452 189 943 Fax: 036452 762 074 · Mobil: 0163 1529510
 E-Mail: kontakt@neo-garden.de · Web: neo-garden.de

Alu-Terrassendach
 5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl · 4,00 x 3,00 m · inkl. Montage,
 Fundamente, Montage, dimmbarer LED-Beleuchtung · **Preis: 3.999,00 EUR**

WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER · HAUSTÜRVEDÄCHER · CARPORTS

Seit 1991 Ihr kompetenter Partner in Sachen Immobilien

**KNOPF
 Immobilien**

- Kauf
- Verkauf
- Vermietung
- Vermittlung
- Beratung

Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 13 · 99510 Apolda
 ☎ 03644 553043 ☎ 0178 1676132
 ✉ Knopf-Immobilien@gmx.de

Hypnose-Praxis Erfurt/Berlstedt



In 1 Stunde zum
 Nichtraucher!

**Hauptstraße 24
 (Ärztelhaus)**

Rauchst Du noch, oder lebst Du schon?
 Nichtraucher in einer Stunde, nur eine Sitzung, mit Garantie! Abnehmen ohne Diät u.v.m.
 Infos unter: **www.peter-schade.com** · ☎ 0152 28998592